Schlichtungsordnung
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 27.03.1996
(PZ Nr. 23 vom 06.06.1996, S. 117 ff.)

zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 28.11.2001,
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit
und Soziales am 11.12.2001
(PZ Nr. 51/52 vom 20.12.2001, S. 103)

§ 1

Gemäß Hauptsatzung wird bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ein Schlichtungsausschuss gebildet.

§ 2 Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus
einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 2 - 4 Beisitzern und 1 - 2 Stellvertretern.

(2) Der Ausschuss ist arbeitsfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Geschäftsführer der Apothekerkammer oder sein Vertreter nimmt als Schriftführer an den Ausschusssitzungen teil.

§ 3 Zuständigkeit des Ausschusses

(1) Ziel der Ausschusstätigkeit ist es, Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind,
a) zwischen Kammerangehörigen untereinander oder
b) zwischen Kammerangehörigen und Dritten gütlich beizulegen.

(2) Die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, unterliegt nicht der Schlichtung.

(3) Ist wegen desselben Tatbestandes ein berufsgerichtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig, so wird der Schlichtungsausschuss nicht tätig.

§ 4 Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren kann von einem Beteiligten nach § 3 Abs. 1 oder vom Vorstand der Apothekerkammer beantragt werden.

(2) Alle Beteiligten erklären ihr Einverständnis zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich. Diese Erklärung verpflichtet zur Teilnahme nach § 5 und zur Kostenübernahme nach § 8. Gegen den Willen eines Beteiligten findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt.

(3) Termin und Ort der nichtöffentlichen Sitzung des Schlichtungsausschusses bestimmt der Vorsitzende. Er lädt dazu die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen mindestens 14 Tage vorher (Ausgang aus der Geschäftsstelle) ein und gibt den Erstgenannten gleichzeitig die Zusammensetzung des Ausschusses bekannt. Werden dagegen begründete Bedenken erhoben, so ist der Ausschuss anders zusammenzusetzen.

(4) Ein Beteiligter, der zum anberaumten Termin nicht erscheinen kann, hat dies spätestens 3 Tage vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Information entscheidet der Ausschuss über eventuell angefallene Kosten gemäß § 8 Abs. 2.

§ 5 Schlichtungsverfahren

(1) In dem Verfahren ist der Gegenstand der Schlichtung möglichst umfänglich zu behandeln. Jeder Beteiligte ist zu persönlicher Anwesenheit verpflichtet. Er kann seinen Standpunkt darlegen und zu den Ausführungen der anderen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen Stellung nehmen.

(2) Jeder Beteiligte kann Sachverständige (auch Kammerangehörige) hinzuziehen. Zusätzlich können im Interesse der Sache Zeugen und Sachverständige gehört werden. Sie erscheinen auf Ersuchen freiwillig.

(3) Der Vorsitzende kann den Kammerpräsidenten oder Vizepräsidenten zum Verfahren hinzuziehen.

(4) Über das Verfahren ist Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von den Beteiligten gegenzuzeichnen.

§ 6 Schlichtungsergebnis

(1) Gelingt die Schlichtung, ist die Vereinbarung innerhalb einer festzulegenden Frist umzusetzen.

(2) Gelingt die Schlichtung nicht, ist der Vorgang an den Kammerpräsidenten zurückzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

Über alle zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten haben die Ausschussmitglieder Stillschweigen zu wahren.

§ 8 Kosten

(1) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten.

(2) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens (für Ausschussmitglieder, Sachverständige und Zeugen) tragen die Beteiligten, soweit sie Kammerangehörige sind, anteilig bis zu einer Höhe von 500,00 € sofern der Ausschuss nichts anderes bestimmt.

§ 9

Die Schlichtungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.